

Immungenetics AG Rostock

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden hiermit die Aktionärinnen und Aktionäre unserer Gesellschaft ein zur ordentlichen Hauptversammlung am Montag, 26. August 2024, um 11:00 Uhr im Notariat Ballindamm, Ballindamm 40, 20095 Hamburg.

Tagesordnung

TOP 1

Vorlage des vom Aufsichtsrat festgestellten Jahresabschlusses der Immungenetics AG (im Folgenden auch „Gesellschaft“) zum 31. Dezember 2023 sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023

Es ist keine Beschlussfassung der Hauptversammlung zu Punkt 1 der Tagesordnung vorgesehen. Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss gebilligt. Der Jahresabschluss ist damit nach § 172 Aktiengesetz („AktG“) festgestellt. Die Voraussetzungen, unter denen nach § 173 Abs. 1 AktG die Hauptversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen hat, liegen nicht vor.

TOP 2

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Den beiden Mitgliedern des Vorstands im Geschäftsjahr 2023, Herrn Jonas Moritz Fischer und Herrn Max Christian Brattig, wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.

TOP 3

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Den Mitgliedern des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2023, Herrn Dr. Tilman Fischer, Herrn Edward Capel-Cure und Herrn Michael Messemer, wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.

TOP 4

Beschlussfassung über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2023 und Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2024 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen mit Bezugsrechtsausschluss und der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts sowie die entsprechende Satzungsänderung

Der Wortlaut der aktuellen Satzung der Gesellschaft enthält in Absatz (7) von § 4 (Höhe und Einteilung des Grundkapitals, Aktienurkunden) in Ziffer II (Grundkapital und Aktien) das Genehmigte Kapital 2023. Diese Ermächtigung läuft erst mit Ablauf des 25. Juli 2028 aus.

Allerdings hat die Gesellschaft als Darlehensnehmerin sowohl mit The Johnson Revocable Trust Dated 6/25/2003 als auch mit der Bruder Beteiligungen GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HR B 704673, jeweils einen Wandeldarlehensvertrag geschlossen (Wandeldarlehensvertrag vom 18. Juni 2024 bzw. Wandeldarlehensvertrag vom 31. Januar 2024 (einzeln der „**Wandeldarlehensvertrag**“ und zusammen die „**Wandeldarlehensverträge**“)), gemäß denen der betreffende Darlehensgeber unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Wandelung dergestalt hat, dass der betreffende Darlehensgeber neue Aktien gegen Bareinlage zu einem Ausgabebetrag in Höhe des rechnerischen Nennwerts einer Aktie von EUR 1,00 erwirbt und der betreffende Darlehensgeber über die Bareinlagepflicht hinaus gegenüber der Gesellschaft bestehende Darlehensforderungen (Rückzahlung und Zinsen) aus dem betreffenden Wandeldarlehensvertrag an die Gesellschaft abtritt oder dieser erlässt. Das Recht von The Johnson Revocable Trust Dated 6/25/2003 zur Wandelung besteht bis zum 31. Dezember 2029 und das der Bruder Beteiligungen GmbH bis zum 31. Dezember 2028. Wandelungen wie vorstehend beschrieben (also die Ausgabe von Aktien gegen Bareinlage mit der Verpflichtung zur Einbringung von Darlehensforderungen) werden – unabhängig davon, ob diese gemäß den Regelungen der Wandeldarlehensverträge erfolgen oder davon abweichen – als die „**Wandelung(en)**“ bezeichnet.

Vor diesem Hintergrund sollen (i) der Zeitraum, in dem ein genehmigtes Kapital für die Wandelungen zur Verfügung steht, verlängert und (ii) das Bezugsrecht für die Zwecke der Ermöglichung der alleinigen Zulassung der beiden Darlehensgeber – auch unter Abweichung von den Regelungen der Wandeldarlehensverträge – ausgeschlossen werden, und zwar durch Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2023 und Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals, das auch den Bezugsrechtsausschluss für die Zwecke der Wandlungen vorsieht.

Im Übrigen soll die Verwaltung aufgrund des neuen genehmigte Kapitals weiterhin in der Lage sein, in hohem Maße zum Zweck der Beschaffung zusätzlicher finanzieller Mittel, zur Akquisition von Unternehmen und Beteiligungen oder anderweitig aus Gründen des Gesellschaftsinteresses Aktien auszugeben, ohne dass jeweils die Hauptversammlung damit befasst werden muss. Damit die Verwaltung diese Möglichkeit dem Interesse der Gesellschaft entsprechend flexibel und möglichst optimal nutzen kann, soll der Beschluss die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss für verschiedene in dem Beschlussvorschlag angeführte Zwecke vorsehen.

Es liegt im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre, eine entsprechende Ermächtigung herzustellen.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, zu beschließen:

- (1) Die von der außerordentlichen Hauptversammlung am 26. Juli 2023 zu Punkt 1 der damaligen Tagesordnung beschlossene und in Absatz (7) von § 4 (Höhe und Einteilung des Grundkapitals, Aktienurkunden) in Ziffer II (Grundkapital und Aktien) der Satzung geregelte Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 25. Juli 2028 (einschließlich) um bis zu insgesamt EUR 78.000,00 zu erhöhen – also das Genehmigte Kapital 2023 – wird mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung des nachfolgend unter Ziffern (2) und (3) zu beschließenden neuen Genehmigten Kapitals 2024 in das Handelsregister aufgehoben.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 25. August 2029 (einschließlich) um bis zu insgesamt EUR 85.116,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen („**Genehmigtes Kapital 2024**“). Von der Ermächtigung kann auch ein- oder mehrmals in Teilbeträgen, insgesamt aber nur bis zum Betrag von EUR 85.116,00 Gebrauch gemacht werden. Die neuen Aktien sind ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie ausgegeben werden, gewinnberechtigt. Soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG, auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr festlegen.

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die neuen Aktien zu. Das Bezugsrecht kann auch mittelbar gewährt werden, indem die neuen Aktien von einem oder mehreren Kreditinstituten bzw. diesen nach § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG gleichstehenden Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ist allerdings ausgeschlossen, wenn und soweit

- (i) die Ausgabe neuer Aktien an The Johnson Revocable Trust Dated 6/25/2003 und/oder die Bruder Beteiligungen GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HR B 704673, zu einem Ausgabebetrag in Höhe des rechnerischen Nennwerts einer Aktie von EUR 1,00 (oder für einen vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegten höheren Ausgabebetrag) erfolgt, und
- (ii) mit der Maßgabe, dass The Johnson Revocable Trust Dated 6/25/2003 bzw. die Bruder Beteiligungen GmbH über die Bareinlagepflicht gemäß vorstehender Ziffer (i) hinaus verpflichtet werden, im Rahmen eines schuldrechtlichen Agios Darlehensforderungen (Rückzahlung und/oder Zinsen) aus dem von der Gesellschaft als Darlehensnehmer mit The Johnson Revocable Trust Dated 6/25/2003 am 18. Juni 2024 geschlossenen Wandeldarlehensvertrag bzw. mit der Bruder Beteiligungen GmbH am 31. Januar 2024 geschlossenen Wandeldarlehensvertrag an die Gesellschaft abzutreten oder dieser zu erlassen, und

- (iii) die Summe aus Ausgabebetrag (vorstehende Ziffer (i)) und reinem Nominalwert der von The Johnson Revocable Trust Dated 6/25/2003 bzw. der Bruder Beteiligungen GmbH einzubringenden oder zu erlassenden Darlehensforderungen (Rückzahlung und/oder Zinsen) – also insbesondere unabhängig von der Werthaltigkeit oder Einbringlichkeit der Forderungen – pro neuer Aktie EUR 103,00 beträgt.

Der Vorstand wird zudem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- a. soweit es erforderlich ist, um etwaige Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht auszunehmen;
- b. wenn die Aktien gegen Sacheinlage, insbesondere zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Unternehmensbeteiligungen, sonstigen Vermögensgegenständen oder im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Zwecke des Erwerbs von Forderungen (einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder gegen von der Gesellschaft abhängige oder in Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen) ausgegeben werden;
- c. wenn die Aktien ausgegeben werden zur Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten bzw. Andienungsrechten des Emittenten aus Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrecht bzw. Wandlungs- oder Optionspflicht bzw. Andienungsrecht des Emittenten auf Aktien der Gesellschaft;
- d. soweit es erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrecht bzw. Wandlungs- oder Optionspflicht bzw. Andienungsrecht des Emittenten auf Aktien der Gesellschaft ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach der Ausübung dieser Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung der Wandlungs- oder Optionspflichten bzw. der Andienung von Aktien als Aktionär zustünde.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2024 einschließlich des Inhalts der Aktienrechte und der Bedingungen der Aktienaussgabe, insbesondere den Ausgabebetrag, festzulegen.

- (2) Absatz (7) von § 4 (Höhe und Einteilung des Grundkapitals, Aktienurkunden) in Ziffer II der Satzung (Grundkapital und Aktien) wird wie folgt vollständig neu gefasst:

„(7) Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 26. August 2024 ermächtigt worden, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 25. August 2029 (einschließlich) um bis zu insgesamt EUR 85.116,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen („**Genehmigtes Kapital 2024**“). Von der Ermächtigung kann auch ein- oder mehrmals in Teilbeträgen, insgesamt aber nur bis zum Betrag von EUR 85.116,00 Gebrauch gemacht werden. Die neuen Aktien sind ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie ausgegeben werden, gewinnberechtigt. Soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand mit Zustimmung des

Aufsichtsrats die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG, auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr festlegen.

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die neuen Aktien zu. Das Bezugsrecht kann auch mittelbar gewährt werden, indem die neuen Aktien von einem oder mehreren Kreditinstituten bzw. diesen nach § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG gleichstehenden Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ist allerdings ausgeschlossen, wenn und soweit

- (i) die Ausgabe neuer Aktien an The Johnson Revocable Trust Dated 6/25/2003 und/oder die Bruder Beteiligungen GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HR B 704673, zu einem Ausgabebetrag in Höhe des rechnerischen Nennwerts einer Aktie von EUR 1,00 (oder für einen vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegten höheren Ausgabebetrag) erfolgt, und
- (ii) mit der Maßgabe, dass The Johnson Revocable Trust Dated 6/25/2003 bzw. die Bruder Beteiligungen GmbH über die Bareinlagepflicht gemäß vorstehender Ziffer (i) hinaus verpflichtet werden, im Rahmen eines schuldrechtlichen Agios Darlehensforderungen (Rückzahlung und/oder Zinsen) aus dem von der Gesellschaft als Darlehensnehmer mit The Johnson Revocable Trust Dated 6/25/2003 am 18. Juni 2024 geschlossenen Wandeldarlehensvertrag bzw. mit der Bruder Beteiligungen GmbH am 31. Januar 2024 geschlossenen Wandeldarlehensvertrag an die Gesellschaft abzutreten oder dieser zu erlassen, und
- (iii) die Summe aus Ausgabebetrag (vorstehende Ziffer (i)) und reinem Nominalwert der von The Johnson Revocable Trust Dated 6/25/2003 bzw. der Bruder Beteiligungen GmbH einzubringenden oder zu erlassenden Darlehensforderungen (Rückzahlung und/oder Zinsen) – also insbesondere unabhängig von der Werthaltigkeit oder Einbringlichkeit der Forderungen – pro neuer Aktie EUR 103,00 beträgt.

Der Vorstand ist zudem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- a. soweit es erforderlich ist, um etwaige Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht auszunehmen;
- b. wenn die Aktien gegen Sacheinlage, insbesondere zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Unternehmensbeteiligungen, sonstigen Vermögensgegenständen oder im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Zwecke des Erwerbs von Forderungen (einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder gegen von der Gesellschaft abhängige oder in Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen) ausgegeben werden;

- c. wenn die Aktien ausgegeben werden zur Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten bzw. Andienungsrechten des Emittenten aus Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrecht bzw. Wandlungs- oder Optionspflicht bzw. Andienungsrecht des Emittenten auf Aktien der Gesellschaft;
- d. soweit es erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrecht bzw. Wandlungs- oder Optionspflicht bzw. Andienungsrecht des Emittenten auf Aktien der Gesellschaft ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach der Ausübung dieser Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung der Wandlungs- oder Optionspflichten bzw. der Andienung von Aktien als Aktionär zustünde.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2024 einschließlich des Inhalts der Aktienrechte und der Bedingungen der Aktienaussgabe, insbesondere den Ausgabebetrag, festzulegen.“

(4) Ermächtigung zur Satzungsanpassung

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2024 oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

Der schriftliche Bericht des Vorstands gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über die Gründe für den Bezugsrechtsausschluss beim Genehmigten Kapital 2024 und die Ermächtigung des Vorstands, das Bezugsrecht der Aktionäre bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2024 auszuschließen, ist im Anschluss an diesen Tagesordnungspunkt abgedruckt. Der Bericht ist vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Adresse

www.immunogenetics.com

abrufbar. Der Bericht wird auch in der Hauptversammlung ausgelegt.

Schriftlicher Bericht des Vorstands zu Punkt 4 der Tagesordnung gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über die Gründe für den Bezugsrechtsausschluss beim Genehmigten Kapital 2024 und die Ermächtigung des Vorstands, das Bezugsrecht der Aktionäre bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2024 auszuschließen

Zu Punkt 4 der Tagesordnung wird der Hauptversammlung am 26. August 2024 vorgeschlagen, das neue Genehmigte Kapital 2024 für die Dauer bis zum 25. August 2029 zu schaffen.

Durch das vorgeschlagene Genehmigte Kapital 2024 wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Immunogenetics AG um bis zu EUR 85.116,00 durch die Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen. Von der Ermächtigung kann auch ein- oder mehrmals in Teilbeträgen, insgesamt aber nur bis zu dem Betrag von EUR 85.116,00 Gebrauch gemacht werden.

Ausschluss des Bezugsrechts

Die Gesellschaft hat als Darlehensnehmerin sowohl mit The Johnson Revocable Trust Dated 6/25/2003 als auch mit der Bruder Beteiligungen GmbH jeweils einen Wandeldarlehensvertrag geschlossen (Wandeldarlehensvertrag vom 18. Juni 2024 bzw. Wandeldarlehensvertrag vom 31. Januar 2024), gemäß denen der betreffende Darlehensgeber unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Wandelung dergestalt hat, dass der betreffende Darlehensgeber neue Aktien gegen Bareinlage zu einem Ausgabebetrag in Höhe des rechnerischen Nennwerts einer Aktie von EUR 1,00 erwirbt und der betreffende Darlehensgeber über die Bareinlagepflicht hinaus gegenüber der Gesellschaft bestehende Darlehensforderungen aus dem betreffenden Wandeldarlehensvertrag an die Gesellschaft abtritt oder dieser erlässt.

Vor diesem Hintergrund soll das Bezugsrecht für die Zwecke der Ermöglichung der alleinigen Zulassung der beiden Darlehensgeber – auch unter Abweichung von den Regelungen der Wandeldarlehensverträge – ausgeschlossen werden. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ist der Bezugsrechtsausschluss in dem genannten Fall erforderlich und im Interesse der Gesellschaft geboten.

Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts

Zudem soll auch eine Ermächtigung des Vorstands vorgesehen werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in bestimmten Fällen auszuschließen.

Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss nach Ziffer 2 lit. a. zu Punkt 4 der Tagesordnung gestattet einen Bezugsrechtsausschluss zum Ausgleich von Spitzenbeträgen. Ein solcher etwaiger Ausschluss für Spitzenbeträge ist aus technischen Gründen zur Durchführung einer Kapitalerhöhung, insbesondere zur Herstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses, erforderlich. Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge erleichtert die Abwicklung der Zuteilung von Bezugsrechten und deren Ausübung. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist wegen der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering. Ein Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ist daher erforderlich und angemessen.

Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss nach Ziffer 2 lit. b. zu Punkt 4 der Tagesordnung erlaubt einen Bezugsrechtsausschluss, sofern die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Unternehmensbeteiligungen, sonstigen Vermögensgegenständen oder im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Zwecke des Erwerbs von Forderungen (einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder gegen von der Gesellschaft abhängige oder in Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen) erfolgt. Die Gesellschaft will sich die Möglichkeit offenhalten, ggf. durch Akquisitionen ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und dadurch langfristige und kontinuierliche Ertragszuwächse zu ermöglichen. Die Gesellschaft soll die Möglichkeit erhalten, schnell und flexibel auf etwaige vorteilhafte Angebote oder sich sonst bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Teilen von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen reagieren zu können. Erfahrungsgemäß verlangen Eigentümer interessanter Akquisitionsobjekte als Gegenleistung oftmals nicht Geld, sondern Aktien des Erwerbers. Im Wettbewerb um attraktive Beteiligungen

können sich daher Vorteile ergeben, wenn einem Veräußerer als Gegenleistung neue Aktien der Gesellschaft angeboten werden können. Eine Ausgabe von Aktien bei sich abzeichnenden Akquisitionsmöglichkeiten mit regelmäßig komplexen Transaktionsstrukturen im Wettbewerb der potenziellen Erwerbsinteressenten muss in der Regel kurzfristig erfolgen. Aus diesem Grunde ist der Weg über die Ermächtigung zur Ausgabe von Aktien unter Schaffung eines genehmigten Kapitals erforderlich. Der Vorstand wird jeweils im Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2024 unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch machen soll, sobald sich Möglichkeiten zur Akquisition konkretisieren. Er wird das Bezugsrecht der Aktionäre nur in den Fällen ausschließen, in denen der Erwerb gegen Ausgabe von Aktien der Gesellschaft im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre liegt. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand sorgfältig darauf achten, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. Konkrete Erwerbsvorhaben, zu deren Durchführung das Grundkapital unter Bezugsrechtsausschluss erhöht werden soll, bestehen zurzeit nicht.

Gemäß der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss nach Ziffer 2 lit. c. zu Punkt 4 der Tagesordnung wird ein Bezugsrechtsausschluss erlaubt, wenn die Aktien ausgegeben werden zur Bedienung von Wandlungs- und Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten bzw. Andienungsrechten des Emittenten aus Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten bzw. Andienungsrechten des Emittenten auf Aktien der Gesellschaft. Die Gesellschaft soll damit in die Lage versetzt werden, Aktien, die zur Bedienung von Wandlungs- und Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten bzw. Andienungsrechten des Emittenten aus Schuldverschreibungen benötigt werden, wahlweise auch aus dem Genehmigtem Kapital 2024 auszugeben. Sofern und soweit die Gesellschaft von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, muss keine bedingte Kapitalerhöhung durchgeführt werden. Die Interessen der Aktionäre werden durch diese zusätzliche Möglichkeit daher nicht berührt. Die Nutzung neuer Aktien aus dem Genehmigtem Kapital 2024 statt einer Ausgabe von Aktien aus bedingtem Kapital oder einer sonst erforderlichen Barleistung kann wirtschaftlich sinnvoll sein. Insoweit wird durch die Ermächtigung die Flexibilität der Gesellschaft erhöht.

Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss nach Ziffer 2 lit. d. zu Punkt 4 der Tagesordnung erlaubt einen Bezugsrechtsausschluss, um den Inhabern oder Gläubigern von Wandlungs- und/oder Optionsrechten oder auch von mit Wandlungs- bzw. Optionspflichten oder einem Andienungsrecht der Gesellschaft auf Lieferung von Aktien ausgestatteten Schuldverschreibungen zum Ausgleich von Verwässerungen ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- bzw. Optionsrechte oder nach Erfüllung der Wandlungspflichten bzw. Andienung von Aktien als Aktionär zustünde. Die Anleihebedingungen enthalten regelmäßig Klauseln, die dem Schutz der Inhaber bzw. Gläubiger von Options- oder Wandlungsrechten vor Verwässerung dienen. Auf diese Weise lassen sich diese Finanzierungsinstrumente am Markt besser platzieren. Ein Bezugsrecht von Inhabern bereits bestehender Options- oder Wandlungsrechte ermöglicht es zu verhindern, dass im Falle einer Ausnutzung der Ermächtigung der Options- bzw. Wandlungspreis für die Inhaber bereits bestehender Options- oder Wandlungsrechte ermäßigt werden muss. Dies gewährleistet einen höheren Ausgabekurs der bei Ausübung der Option oder Wandlung auszugebenden, auf den Inhaber lautenden Stückaktien. Da die Platzierung der Emission von Schuldverschreibungen dadurch erleichtert wird, dient der Bezugsrechtsausschluss dem wohlverstandenen Interesse der Aktionäre an einer optimalen Finanzstruktur ihrer Gesellschaft.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ist die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss in allen vorgenannten Fällen in den umschriebenen Grenzen erforderlich und im Interesse der Gesellschaft geboten.

Im Fall der Ausnutzung der vorgeschlagenen Ermächtigung wird der Vorstand in der jeweils folgenden Hauptversammlung darüber berichten.

Auslage von Unterlagen

Die Unterlagen zu Punkt 1 der Tagesordnung (vom Aufsichtsrat festgestellter Jahresabschluss der Immungenetics AG zum 31. Dezember 2023, Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023) sowie der schriftliche Bericht des Vorstands gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts sowie für die Ermächtigung des Vorstands zum Bezugsrechtsausschluss bei dem zu Punkt 4 der Tagesordnung zu beschließenden Genehmigten Kapital 2024 sind vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Adresse

www.immungenetics.com

abrufbar. Die vorgenannten Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung ausgelegt.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft EUR 170.233,00 und ist eingeteilt in 170.233 auf den Inhaber lautende Stückaktien, die jeweils eine Stimme gewähren. Die Gesellschaft hält keine eigenen Aktien, daher sind 170.233 Aktien stimmberechtigt.

Stimmrechtsvertreter

Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten ausüben lassen. Eine Vollmacht kann schriftlich, per Telefax oder per E-Mail erteilt und gegenüber der Gesellschaft nachgewiesen werden. Im Falle der Bevollmächtigung eines Kreditinstitutes, einer Aktionärsvereinigung oder einer anderen der in § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Institutionen oder Personen besteht kein derartiges Formerfordernis. Wir weisen jedoch darauf hin, dass in diesen Fällen die zu bevollmächtigenden Institutionen oder Personen möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangen, weil sie gemäß § 135 Abs. 1 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten müssen. Bitte stimmen Sie sich daher, wenn Sie ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Institutionen oder Personen bevollmächtigen wollen, mit diesen Institutionen oder Personen rechtzeitig über eine mögliche Form der Vollmacht ab.

Hamburg, im Juli 2024

Immungenetics AG

Der Vorstand